

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 8

27. März 2006

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln; Ausnahme vom Freilaufverbot für Hunde und Katzen im Beobachtungsgebiet	59 - 61
2. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand	62
3. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung	63 - 65
4. Aufgebot eines Sparkassenbuches	66

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung);

Ergänzung der Allgemeinverfügungen vom 04.03.2006, 08.03.2006 und 15.03.2006;

Ausnahme vom Freilaufverbot für Hunde und Katzen im Beobachtungsgebiet

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ergänzend zur Allgemeinverfügung vom 04.03.2006 (Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einer Wildente), vom 08.03.2006 (amtl. Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einer Wildente) und vom 15.03.2006 (Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Höcker-schwan) wird folgendes festgestellt:

Das in o.a. Allgemeinverfügungen ausgesprochene **Verbot des frei umherlaufen lassens von Hunden und Katzen** (Anleinplicht für Hunde / Hausarrest für Katzen) in den darin festgelegten Beobachtungsgebieten, wird mit Ausnahme der nachstehend genannten und im Landkreis Straubing-Bogen gelegenen Vogelrast- und Überwinterungsgebiete **mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Vogelrast und Überwinterungsplätze für Wasservögel in Beobachtungsgebieten des Landkreises Straubing-Bogen:

- alle Wasserflächen an der Donau und den Donaualtwässern
- Weihergebiet Parkstetten

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 04.03.2006, 08.03.2006 und 15.03.2006 wurde für wesentliche Bereiche der Gemeinden Aholting, Aiterhofen, Ascha, Atting, Stadt Bogen, Feldkirchen, Stadt Geiselhöring, Kirchroth, Leiblfing, Markt Mitterfels, Oberschneiding, Parkstetten, Perkam, Rain, Salching, Steinach, Straßkirchen und Wiesenfelden ein Beobachtungsgebiet nach der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln eingerichtet.

Dabei wurde u.a. verfügt, dass Hunde und Katzen nicht frei umherlaufen dürfen und dies der Halter sicherzustellen hat. Dieses Freilaufverbot ist in § 4 Abs. 4 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung geregelt.

§ 4 Abs. 4 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung räumt jedoch den zuständigen Behörden auch die Möglichkeit ein, für Beobachtungsgebiete Ausnahmen von dem Freilaufverbot für Hunde und Katzen zu genehmigen, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Von dieser Ermächtigung hat das Landratsamt Straubing-Bogen unter entsprechender Berücksichtigung der Risikoeinschätzung der Veterinärabteilung, so wie unter Ziffer 1 erfolgt, hiermit allgemein für die im Landkreis Straubing-Bogen festgelegten Beobachtungsgebiete Gebrauch gemacht.

Für die im Landkreis Straubing-Bogen befindlichen Vogelrast- und Überwinterungsplätze für Wasservögel konnte diese Ausnahme jedoch nicht erteilt werden, da in diesen Gebieten eine erhöhte Gefahr der Seuchenübertragung und Seuchenverschleppung besteht und somit ein erhöhtes Risiko besteht.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Anordnung des Sofortvollzuges war nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zu verfügen, da ein weiteres Freilaufverbot für Hunde und Katzen wie in den Allgemeinverfügungen vom 04.03.2006, 08.03.2006 und 15.03.2006 festgelegt, im öffentlichen Interesse nicht mehr geboten ist. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es nach regionaler Risikoeinschätzung nicht mehr erforderlich, dass für Hunde und Katzen geltende Freilaufverbot in den festgelegten Beobachtungsgebieten, mit Ausnahme der Vogelrast- und Überwinterungsplätze, bestehen zu lassen, zumal auch Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und auch Tierschutzgründe für eine Aufhebung dieser Schutzmaßnahme sprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Der Widerspruch ist schriftlich (nicht nur einfache E-Mail; Zugang für elektronische Signatur ist nicht eröffnet) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Niederbayern in 94028 Landshut, Regierungsplatz 540, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Entscheidungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit Widerspruch oder Klage angegriffen werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Straubing-Bogen oder der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, beantragt werden.

Reisinger
Landrat

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Donnerstag, den 06. April 2006, 15.00 Uhr,

in Straubing, Innovations- und Gründerzentrum (Konferenzraum),

stattfindenden 2. Verbandsversammlung des Jahres 2006 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung 2006 vom 25.01.2006
3. Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau
 - a) Abschluß des Raumordnungsverfahrens
 - b) Verkehrsbericht der HSG
 - c) Wasserstände 1996 - 2005
4. Hafenfest 28.07. – 30.07.2006
5. Mitteilungen
- SITL Paris

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung**

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.03.2006
AZ.: 21-6327/1

Die Gemeinden Rattiszell und Haselbach haben am 01.12.2005 und 22.12.2005 eine Zweckvereinbarung über die Abwasserentsorgung des Ortsteils Dammersdorf, Gemeinde Rattiszell erlassen. Die Zweckvereinbarung ist genehmigungspflichtig, weil hoheitliche Befugnisse der Gemeinde Haselbach auf die Gemeinde Rattiszell übertragen werden. Die Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.03.2006, Az. 21 – 6327/1, erteilt.

I.

Zum Zwecke der gemeinsamen Abwasserentsorgung wird zwischen

der Gemeinde Rattiszell
vertreten durch 1. Bürgermeister Josef Schneider
sowie der
Gemeinde Haselbach
vertreten durch 1. Bürgermeister Manfred Ecker

gem. Art 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen, die der Genehmigung der Landratsamtes Straubing-Bogen bedarf. Diese Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.03.2006, Az. 21 – 6327/1

Zweckvereinbarung

über Abwasserentsorgung für 4 Wohnhäuser des Ortsteiles Dammersdorf zwischen der Gemeinde Rattiszell und der Gemeinde Haselbach

§ 1 Zweck

Die Abwässer der Wohnhäuser Dammersdorf 3 – Bornschlegl, Dammersdorf 4 – Hörtreiter, Dammersdorf 5 – Kwade, Dammersdorf 6 – Pielmeier werden über die Sammelkanalisation der Kläranlage Rattiszell zugeleitet, dort gemeinsam mit den Abwässern aus der Gemeinde Rattiszell gereinigt und nach Reinigung in die Kinsach abgeleitet.

§ 2 Gegenstand der Zweckvereinbarung und Kostentragung

Die Gemeinde Rattiszell errichtet auf ihre Kosten die Kanalisation für die genannten 4 Wohnhäuser des Ortsteiles Dammersdorf, Gemeinde Haselbach. Es handelt sich dabei um den Bauabschnitt Dammersdorf-Oberweinberg-Herrnfehlburg, der Gesamtentwässerungseinrichtung der Gemeinde Rattiszell. Die Lage und der Umfang dieses Teiles der Entwässerungseinrichtung ist den beteiligten Gemeinden bekannt.

§ 3 Unterhaltung und Reinigung

Die Unterhaltung und Reinigung dieses Kanalanschlusses des Ortsteiles Hs.-Nr. 3 bis Hs.-Nr. 6 Dammersdorf bis zur Gemeindegrenze Rattiszell obliegt der Gemeinde Rattiszell. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rattiszell verwiesen, die in diesem Bereich ebenfalls Anwendung findet, mit allen Rechten und Pflichten der Beteiligten.

§ 4 Eigentumsverhältnisse

Die Kanalleitungen im Bereich der anzuschließenden Hs.-Nrn. 3 bis 6 Dammersdorf sowie die Ableitung im Gebiet der Gemeinde Haselbach, wie im bekannten Lageplan ersichtlich, geht in das Eigentum der Gemeinde Rattiszell über. Die Gemeinde Rattiszell ist berechtigt, diese Vermögenswerte in ihr Anlagevermögen für Kläranlage und Kanal mit aufzunehmen und dort auch die entsprechenden Abschreibungen und Verzinsungen des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, sowie in die Gebührenrechnung mit einfließen zu lassen.

§ 5 Beiträge und Gebühren der Anschließer

Nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde Haselbach hiermit der Gemeinde Rattiszell das ausschließliche Hoheitsrecht entsprechend den jeweiligen Satzungsbestimmungen der Gemeinde Rattiszell, um auch die fälligen Entwässerungsbeiträge einschl. der verbrauchsabhängigen Gebühren von den Anschließern der Gemeinde Haselbach zu erheben.

Sollten aufgrund einer evtl. Kläranlagenertüchtigung Rattiszell Ergänzungsbeiträge anfallen, ist die Gemeinde Rattiszell ebenfalls berechtigt, diese aufgrund der entsprechenden Satzung von den Anschließern der Gemeinde Haselbach zu erheben.

Auch hierzu gelten die einschlägigen Satzungsregelungen der Gemeinde Rattiszell unmittelbar im Bereich aller Beteiligten in der jeweils gültigen Fassung. Diese Beiträge und Gebühren dürfen jedoch nicht höher sein als bei den übrigen Anschließern der Gemeinde Rattiszell.

§ 6 Art der Abwässer, Störungen im Kanalnetz

Aus den angeschlossenen 4 Anwesen des Ortsteiles Dammersdorf dürfen nur solche Abwässer in die Entwässerungsanlage der Gemeinde Rattiszell geleitet werden, die nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Rattiszell zugelassen sind.

Die Gemeinde Haselbach verpflichtet sich, die Gemeinde Rattiszell unverzüglich zu unterrichten, wenn schädliche Stoffe in die Entwässerungsanlage gelangt sind oder Störungen im Kanalnetz auftreten, die sich nachteilig auf die Anlage auswirken können.

§ 7 Haftung

Werden Abwässer unzulässigerweise in das Kanalnetz und in die Kläranlage der Gemeinde Rattiszell eingeleitet, so hat jede der beiden Gemeinden alles zu unternehmen, um die unzulässige Einleitung zu unterbinden und unverzüglich die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers wieder herzustellen. Etwaige Sach- und Personenschäden, die aus den nicht erlaubten Einleitungen verursacht werden, gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinden.

Kommt die Gemeinde Haselbach der vorstehenden Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so ist die Gemeinde Rattiszell zur Unterbindung der unzulässigen Einleitung auf Kosten der Gemeinde Haselbach berechtigt.

Solange der Abwasserabfluss im Entwässerungsnetz der Gemeinde Rattiszell durch höhere Gewalt oder von der Gemeinde Rattiszell nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise verhindert oder gestört sein sollte, wird die Gemeinde Rattiszell von ihrer Verpflichtung freigestellt.

Die Gemeinde Rattiszell haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Anlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

Im übrigen haftet die Gemeinde Rattiszell für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Gemeinde Rattiszell verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 Ergänzungen, Änderungen

Änderungen und Ergänzungen in dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind der Rechtsaufsichtsbehörde aufzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen wirksam.

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn unerlaubte Einleitungen erfolgen.

Rattiszell, den 01.12.2005

gez.
Gemeinde Rattiszell
Josef Schneider
1. Bürgermeister

Haselbach, den 22.12.2005

gez.
Gemeinde Haselbach
Manfred Ecker
1. Bürgermeister

II.

Diese vorstehende Zweckvereinbarung ist mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.03.2006 rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Straubing, den 24.03.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

AUFGEBOT

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 2299063 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Straubing-Bogen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Straubing, den 23.03.2006
SPARKASSE STRAUBING-BOGEN

gez. GD Gaby Arenz